

## **Hauptsatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kusterdingen am 01. Juni 2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Satzung am 29. September 2016 beschlossen:

### **HAUPTSATZUNG**

#### **I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG**

##### **§ 1**

##### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

#### **II. GEMEINDERAT**

##### **§ 2**

##### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem/der Bürgermeister/in bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der/die Bürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Bürgermeister/in.

##### **§ 3**

##### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzendem /Vorsitzende und 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

#### § 4

##### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- 1.1 der Verwaltungsausschuss,
  - 1.2 der Technische Ausschuss,
  - 1.3 der Sanierungsausschuss Wankheim,
  - 1.4 der Personalausschuss für Kindergartenleitungen
  - 1.5 für die Bildung von Umlegungsausschüssen gelten die Bestimmungen nach dem BauGB
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzendem/Vorsitzender und
- 2.1 im Verwaltungsausschuss aus 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
  - 2.2 im Technischen Ausschuss aus 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
  - 2.3 im Sanierungsausschuss Wankheim aus 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats
  - 2.4 im Personalausschuss für Kindergartenleitungen aus dem/den/der jeweiligen Ortsvorsteher/n/in/innen und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Ferner sind die Amtsleitungen des Hauptamtes und der Finanzabteilung sowie der/die jeweilige Pfarrer/in und ein Mitglied des jeweils betroffenen Kirchengemeinderates beratend tätig.
- Bei der Bildung der beschließenden Ausschüsse nach den Ziffern 1.1 und 1.2 sind die Vertreter der einzelnen Wohnbezirke angemessen zu berücksichtigen. Bei der Wahl des Sanierungsausschusses Wankheim sind vorrangig Vertreter des Wohnbezirks Wankheim zu berücksichtigen.
- (3) Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt, der dieses im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist ein Mitglied des Ausschusses verhindert, so übergibt es die Sitzungseinladung seinem Stellvertreter.

#### § 5

##### **Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8, 9 und 10

bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des *Verwaltungsausschusses* gegeben.

- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 €, in Angelegenheiten der Ortsteile Immenhausen, Jettenburg, Mähringen und Wankheim mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € beträgt.
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 6.000 €, im Bereich der Ortsteile Immenhausen, Jettenburg, Mähringen und Wankheim mehr als 8.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall,
  - 3.3 den Abschluss von Verträgen mit jährlich wiederkehrender Leistung im Wert von über 5.000 € bis 20.000 € pro Jahr bis zu einer Laufzeit von max. 10 Jahren
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

## § 6

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister/in den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## § 7

### Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten und Büchereiwesen,
  - 1.4 Jugendhilfe,
  - 1.5 Soziale und kulturelle Angelegenheiten, einschließlich Altenhilfe,
  - 1.6 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
  - 1.7 Marktangelegenheiten,
  - 1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
  - 1.9 Vereinsförderung
  - 1.10 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und Beschäftigte von Entgeltgruppe 9 bis 10.
  - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 600 €, im Zuständigkeitsbereich der Ortschaftsräte von mehr als 1.600 €, aber nicht mehr als 4.000 € im Einzelfall,
  - 2.3 die Stundung von Forderungen
    - 2.3.1 bis zu 2 Monaten bei Beträgen über 2.000 € in unbeschränkter Höhe
    - 2.3.2 von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
    - 2.3.3 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 €, im Zuständigkeitsbereich der Ortschaftsräte Immenhausen, Jettenburg, Mähringen und Wankheim jedoch erst ab Beträgen über 80.000 € im Einzelfall,

- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.200 €, im Zuständigkeitsbereich der Ortschaftsräte die Niederschlagung oder der Erlass der Forderung mehr als 4.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
  - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von mehr als 15.000 € aber nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall. Dies gilt nicht für die in § 12 Abs. 2 Nr. 2.9 geregelten Fälle und nicht für Grundstücke in Gewerbegebieten.
  - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen einschließlich der Festsetzung der Kaltmiete oder Pacht bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 4.000 € aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, soweit nicht nach § 12 Abs. 2 Nr. 2.15 oder nach § 15 Abs. 4 Nr. 4.7 bis 4.10 die Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/in oder eines Ortschaftsrates gegeben ist, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
  - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 4.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall,
  - 2.8 Festsetzung von Entschädigungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen bis zum Betrag von 200.000 €,
  - 2.9 die Übernahme von zeitlich begrenzten Ausfallbürgschaften
  - 2.9.1 für den Wohnungsbau bis zum Betrag von 500.000 € für denselben Schuldner,
  - 2.9.2 für sonstige Zwecke bis zum Betrag von 200.000 € für denselben Schuldner,
  - 2.10 die Aufnahme von Kommunaldarlehen im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigungen und die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages nach der Haushaltssatzung,
  - 2.11 die Gewährung von laufenden Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen.
- (3) Vorberatungen zu Satzungen und Rechtsverordnungen gehören nicht zum Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses. Das gleiche gilt für Vorberatungen zum Jahresabschluss und für Vorberatungen über das gesamte Verfahren zur Aufstellung des Haushalts der Gemeinde sowie für Vorberatungen über Vergaben, die aufgrund ihrer Wertgrenzen vom Gemeinderat beschlossen werden.

## § 8

### Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.4 Verkehrswesen,
  - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
  - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
  - 1.10 Ortskernsanierung (ohne Wankheim).
  
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
  - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB bei der Entscheidung über:
    - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
    - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
    - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
    - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
    - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
    - 2.1.6 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB
  - 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO,
  - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens einschließlich Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführungen (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall,
  - 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall, soweit nicht in Nr. 2.3 enthalten,

- 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach §§ 144, 145 und 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB,
- 2.6 den Abschluss der Modernisierungsvereinbarungen (ohne Wankheim).
- (3) Vorberatungen zu Satzungen und Rechtsverordnungen gehören nicht zum Geschäftskreis des Technischen Ausschusses. Das gleiche gilt für Vorberatungen über Vergaben, die aufgrund ihrer Wertgrenzen vom Gemeinderat beschlossen werden.

### **§ 9**

#### **Sanierungsausschuss Wankheim**

Der Geschäftskreis des Sanierungsausschusses Wankheim umfasst alle Angelegenheiten der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortskern Wankheim“ einschließlich des Abschlusses der Modernisierungsvereinbarungen.

### **§ 10**

#### **Personalausschuss für Kindergartenleitungen**

Der Geschäftskreis des Personalausschuss für Kindergartenleitungen umfasst die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Leitungen in gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten).

### **§ 11**

#### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderats oder eines der beschließenden Ausschüsse nach § 4 Abs. 1 können beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats gebildet werden. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können widerruflich als Mitglieder berufen werden, ihre Zahl darf die der Mitglieder des Gemeinderats in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (2) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung durch den Verwaltungsausschuss.
- (3) Vermittlungsausschüsse (§ 21) sind beratende Ausschüsse.

## **IV. BÜRGERMEISTER/IN**

### **§ 12**

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Der/Die Bürgermeister/in leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die

Gemeinde. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der/Die Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragene Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der/die Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem/Der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan im Einzelfall bis zum Betrag von 20.000 €,
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000 € im Einzelfall, (ausgenommen Zuständigkeitsbereich der Ortschaftsräte),
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 (ausgenommen Kindergartenleiterinnen), Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen im Ortsteil Kusterdingen bis zu 600 € im Einzelfall,
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 2.000 €,
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.200 € beträgt.
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall;
  - 2.9 die Ausübung des Vorkaufsrechts, wenn das Grundstück außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes und außerhalb der geschlossenen Ortslage liegt, im Wert bis zu 60.000 € im Einzelfall,
  - 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 4.000 €, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen bis 10.000 € im Einzelfall,
  - 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 4.000 € im Einzelfall,



- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortsvorsteher/ins nach § 19 Abs. 1 Nr. 1.4 gegeben ist,
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.15 die Entscheidung über die Auswahl der Mieter für die gemeindeeigenen Wohnungen im Gemeindepflegehaus,
- 2.16 der Abschluss von Verträgen mit jährlich wiederkehrender Leistung bis zu einem Betrag von 5.000 € pro Jahr mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren.

## V. ORTSTEILE

### § 13

#### Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Immenhausen
  - 1.2 Jettenburg
  - 1.3 Kusterdingen
  - 1.4 Mähringen
  - 1.5 Wankheim
- (2) Die Namen der in Abs. 1 Nr. 1.1 und 1.2 sowie 1.4 und 1.5 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt. Diese Regelung findet im Standesamtsbereich aufgrund entgegenstehender personenstands-rechtlicher Vorschriften keine Anwendung.

## VI. UNECHTE TEILORTSWAHL

### § 14

#### Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die Größengruppe maßgebend, der die Gemeinde jeweils angehört (18 Gemeinderäte).

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- |     |                         |         |
|-----|-------------------------|---------|
| 2.1 | Wohnbezirk Immenhausen  | 2 Sitze |
| 2.2 | Wohnbezirk Jettenburg   | 2 Sitze |
| 2.3 | Wohnbezirk Kusterdingen | 8 Sitze |
| 2.4 | Wohnbezirk Mähringen    | 3 Sitze |
| 2.5 | Wohnbezirk Wankheim     | 3 Sitze |

## VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

### § 15

#### Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Immenhausen
2. Jettenburg
3. Mähringen
4. Wankheim

### § 16

#### Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 7 Mitglieder.

### § 17

#### Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Der Ortschaftsrat vertritt die auf die Ortschaft bezogenen Interessen der in der Ortschaft wohnenden Bürger und ist hierzu zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Der Ortschaftsrat hat das Erstberatungsrecht in allen den Bereich der Ortschaft berührenden Planungen.
- (2) Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
  - 2.1 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung, Aufhebung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Straßen und Wege sowie der Anlagen der Versorgung und Abwasserbeseitigung in der Ortschaft,
  - 2.2 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,
  - 2.3 die Anmeldung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - 2.4 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - 2.5 die Verpachtung der Jagdbezirke.

- (3) Der Ortschaftsrat ist anzuhören vor der Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde (jeweils bezogen auf das Gebiet der Ortschaft)
- 3.1 zu Befreiungen von planungsrechtlichen Vorschriften,  
3.2 zur Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich und während der Planaufstellung,  
3.3 zur Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren.
- (4) Den Ortschaftsräten werden die nachstehenden Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Stelle des Gemeinderates, der beschließenden Ausschüsse oder des/der Bürgermeister/in übertragen, soweit sie die Interessen der in der Ortschaft wohnenden Bürger betreffen.
- 4.1 Der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei Beträgen zwischen 20.000 € und 40.000 € im Einzelfall. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.
- 4.2 Die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Technischen Ausschusses bzw. des Gemeinderates, wenn der Gesamtwert des Bauvorhabens die Grenze nach 4.1 überschreitet.
- 4.3 Die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bei Beträgen zwischen 1.000 € und 8.000 € im Einzelfall im Rahmen der ausgewiesenen Deckungsreserve.
- 4.4 Die Gewährung von Freigebigkeitsleistungen von 300 € bis 1.600 € im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 4.5 Die Entscheidung über die Auswahl der Mieter für die gemeindeeigenen Wohnungen und sonstigen Räume und die Beendigung dieser Mietverhältnisse.
- 4.6 Die Verpachtung der gemeindeeigenen Feldgrundstücke.
- 4.7 Die Abwicklung des Allmandnutzungsrechts.
- 4.8 Die Entscheidung über die Verpachtung der bisherigen Schafweiden.
- 4.9 Auswahl des Jagdpächters. Bei markungsüberschreitenden Revieren entscheidet der Ortschaftsrat, auf dessen Markung der größere Teil des Reviers liegt.
- (5) Abs. 4 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse.

### **§ 18 Ortsvorsteher/in**

- (1) Die Ortsvorsteher/innen werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

- (2) Der/Die Ortsvorsteher/in vertritt den/die Bürgermeister/in ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/in ist Vorsitzende/r des Ortschaftsrates.
- (4) Soweit der/die Ortsvorsteher/in nicht Mitglied des Gemeinderates ist, kann er/sie an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der/Die Ortsvorsteher/in untersteht unmittelbar dem/der Bürgermeister/in.

### **§ 19**

#### **Zuständigkeit des/der Ortsvorstehers/in**

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/in wird die Entscheidung zu folgenden Angelegenheiten übertragen, soweit sie die Ortschaft betreffen:
  - 1.1 Die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der ausgewiesenen Deckungsreserve bis zum Betrag von 1.000 € im Einzelfall.
  - 1.2 Die Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Höchstbetrag von 300 € im Einzelfall.
  - 1.3. Die Überlassung von Gemeindeeinrichtungen des Gemeindeteils an Vereine und Einzelpersonen, erforderlichenfalls nach Anhörung des Ortschaftsrats.
  - 1.4 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit, insbesondere bei Wahlen, Zählungen und dergleichen.
  - 1.5 Die Festsetzung von öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Einzelfall nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen.
  - 1.6 Die Abstimmung und Gewährung von Urlaub für die ihm/ihr unterstellten Beschäftigten.
  - 1.7 Die maßgebliche Mitwirkung an der Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten.
- (2) Der/Die Ortsvorsteher/in wirkt mit beim Erwerb und bei der Veräußerung von Grundstücken in der Markung der Ortschaft.

**§ 20**  
**Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften nach § 13 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortsverwaltung" in Verbindung mit dem Namen der Ortschaft.

**VIII. VERHÄLTNIS ZWISCHEN GEMEINDERAT UND VERWALTUNG**

**§ 21**  
**Vermittlungsausschuss**

- (1) Der Vermittlungsausschuss ist ein nichtöffentlicher beratender Ausschuss. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Ortschaftsrat und einem Ausschuss des Gemeinderates, so ist die Angelegenheit dem Gemeinderat vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat ist die Angelegenheit vor der dem Gemeinderat zukommenden Entscheidung einem Vermittlungsausschuss zur Beratung zu überweisen. Sofern in der Angelegenheit alle Ortsteile betroffen sind, gilt dies nur dann, wenn mindestens zwei Ortschaftsräte einen vom Gemeinderat abweichenden Beschluss gefasst haben.
- (2) Dem Vermittlungsausschuss gehören der/die Bürgermeister/in als Vorsitzende/r, der/die Ortsvorsteher/in und jeweils 3 Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates an. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 – 2 wird bei Meinungsverschiedenheiten zu Baugesuchen und Bauvoranfragen kein Vermittlungsausschuss gebildet. Widerspricht der Technische Ausschuss einem Beschluss des Ortschaftsrates, so wird sofort in der Ausschusssitzung ein Vorort-Termin einberaumt, an dem mindestens je 3 Ausschussmitglieder sowie Mitglieder des Ortschaftsrates teilnehmen sollen. Die abschließende Behandlung der Angelegenheit erfolgt dann in der darauf folgenden Sitzung des Gemeinderates.
- (4) Der Vermittlungsausschuss fasst einen Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat.